

### Anlage 3

Muster 3: Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zu einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Untere Denkmalschutzbehörde

---

als Vertreter/in für

---

---

---

---

**ZUSICHERUNG**  
gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu einer Bescheinigung  
gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

hier:

---

---

(Gebäude/Gebäudeteil, Adresse)

**Anlagen:**

Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen  
Antragsvordruck

---

---

Es wird bestätigt, dass das Gebäude/der Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist.
- Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach § 3 Abs. 3 NSchG ist.

Die geplanten, abgestimmten und in dem anliegenden Verzeichnis gekennzeichneten Baumaßnahmen können grundsätzlich nach Art und Umfang als

- des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung
- des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/Gesamtanlage

als erforderlich bezeichnet werden.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Zusicherung.

Dieses Schreiben ist keine Bescheinigung i. S. d. § 7i Abs. 2 EStG. Es ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Allein das zuständige Finanzamt prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen i. S. d. §§ 7i, 10f, 11b oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme erteilt werden. Dazu sind alle Originalrechnungsbelege zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Antragsvordruck (vgl. dort Nr. 4) vorzulegen. Die Rechnungen und das Verzeichnis sind nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Die endgültige Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die Baumaßnahmen so durchgeführt werden, wie sie mit der Bescheinigungsbehörde vereinbart/von der Bescheinigungsbehörde angeordnet worden sind. Abweichungen und Planänderungen sind in jedem Fall erneut abzustimmen.

Auch die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Das Finanzamt prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Untere Denkmalgeschutzbehörde die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden.

- Rechtsbehelfsbelehrung -

Datum, Unterschrift

---

Untere Denkmalgeschutzbehörde